

# Hausordnung für das Pfarrheim St. Johannes d.T.

---



[www.pfarrverband-taufkirchen.de](http://www.pfarrverband-taufkirchen.de)

## Haus- und Benutzungsordnung

### Taufkirchen - St. Johannes der Täufer

#### I. Zweckbestimmung und Benutzerkreis

1. Das Pfarrheim dient dem Leben der Pfarrgemeinde. Es steht allen pfarrlichen Gruppen unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt in gleicher Weise für die überpfarrliche Zusammenarbeit sowie für ökumenische Veranstaltungen. Veranstaltungen mit diesen Zweckbestimmungen haben bei Terminschwierigkeiten stets Vorrang vor Nutzungen nach Ziffer 2.

2. Über Ziffer 1 hinaus können nach Abschluss eines schriftlichen Raumnutzungsvertrages Räume an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, soweit die Nutzung nach Ziffer 1 nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für kulturelle und Bildungsveranstaltungen. Der Veranstalter ist auf Verlangen verpflichtet über Themen, Redner und Gäste seiner Veranstaltung Auskunft zu geben. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Diese erfolgt grundsätzlich entgeltlich; die Höhe des Entgelts richtet sich nach der von der Kirchenverwaltung beschlossenen Gebührenordnung. Das Pfarrheim steht nicht zur Verfügung für öffentliche parteipolitische Veranstaltungen, sowie für Treffen religiöser Sekten und anderer Veranstalter, die im Widerspruch zur kirchlichen Lehre und Lebensordnung stehen.

3. Veranstaltungen nach Ziffer 1 sind über das Pfarrbüro anzumelden und vom Kirchenverwaltungsvorstand zu genehmigen. Dieser entscheidet auch über die Überlassung von Räumen im Rahmen der Ziffer 2. Der Kirchenverwaltungsvorstand kann Mitglieder der Kirchenverwaltung ermächtigen, die genannten Entscheidungen zu treffen. Über die Nutzung des Pfarrheims wird im Pfarrbüro ein Belegungsplan geführt.

#### II. Hausordnung

1. Das Hausrecht übt der Kirchenverwaltungsvorstand oder ein von ihm ermächtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung aus und wird hierbei vom Hausmeister/Mesner unterstützt, der vor Ort unaufschiebbare Entscheidungen treffen kann. Verstöße gegen die Hausordnung oder ungebührliches Benehmen können ein Hausverbot zur Folge haben.

2. Für jede Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt und anwesend sein, welche für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen hat. Bei Jugendveranstaltungen hat eine volljährige Person die Aufsicht und die Verantwortung zu übernehmen; bei Jugendgruppentreffen hat Aufsicht der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin. Die

verantwortliche Person ist im Belegungsplan namentlich aufzuführen. Der/die Verantwortliche hat sich über die bestehenden Bestimmungen des Brandschutzes, der Unfallverhütung, des Lärmschutzes und des Jugendschutzes zu informieren. Bei öffentlichen Veranstaltungen der Jugend muß ein Seelsorger der Pfarrei oder ein Mitglied der Kirchenverwaltung oder des Pfarrgemeinderates (nicht Jugendvertreter) anwesend sein.

3. Die Schlüssel für die zur Nutzung überlassenen Räume werden nur dem/der Verantwortlichen oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten gegen schriftlichen Nachweis ausgehändigt. Der/die Verantwortliche bzw. der/die Beauftragte hat die Schlüssel nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben oder an der benannten Stelle zu hinterlegen.

4. Sämtliche zur Nutzung überlassenen Räume sind, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden, verschlossen zu halten. Vorhandene Anlagen und Einrichtungen (z. B. Lautsprecher- und Musikanlagen, Instrumente usw.) dürfen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn ihre Nutzung im Raumnutzungsvertrag vereinbart worden ist.

5. Die genutzten Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Gegenstände sind schonend zu behandeln. Beschädigungen jeder Art sowie alle bekannten Umstände, die für die Regulierung des Schadens erheblich sind, sind unverzüglich dem Kirchenverwaltungsvorstand oder im Pfarrbüro oder dem Hausmeister zu melden. Benutzer nach Abschnitt I, Ziffer 1 haften für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Wer mit der Kirchenstiftung einen Raumnutzungsvertrag nach Abschnitt I, Ziffer 2 abgeschlossen hat (Mieter) haftet über die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinaus für die ordnungsgemäße Erfüllung des Benutzungsvertrages, für die ordnungsgemäße Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars durch die Teilnehmer und für Ersatz aller im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursachten Schäden neben dem Schädiger als Gesamtschuldner. Ihm obliegt für die Dauer der Mietzeit die Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand, die sonstigen Einrichtungsgegenstände sowie für die zum Mietgegenstand gehörenden Zugänge.

6. Bauliche oder technische Veränderungen (z.B. Anbringen zusätzlicher oder Entfernen vorhandener Trennwände, Vorhänge, Lampen, Bilder usw.) in den genutzten Räumlichkeiten sowie Veränderungen an den Anlagen und Einrichtungen sind ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung nicht zulässig. Dekorationen dürfen nur an hierzu vorbereiteten Stellen angebracht werden. Es ist nicht gestattet, Nägel, Schrauben, Heftzwecken, Klammern, usw. in Wände, Decken und Möbel einzubringen oder Klebestreifen zu verwenden.

7. Beim Umgang mit Kerzen muß besondere Sorgfalt geübt werden. In allen Räumen gilt Rauchverbot. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

8. Das Ende der Veranstaltung darf 22:30 Uhr nicht überschreiten. Die Benutzung der

Jugendräume ist spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Der Kirchenverwaltungsvorstand oder ein von ihm ermächtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung kann (z.B. bei Faschingsveranstaltungen) Ausnahmen genehmigen. Der/die Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Gäste danach unverzüglich das Haus verlassen. Zum Schutz der Nachtruhe der Nachbarschaft ist die Terrasse um 22.00 Uhr zu räumen und sind die Fenster zu schließen. Innerhalb der Räume ist ab 22.00 Uhr die Musik auf Raumlautstärke zu reduzieren. Beim Verlassen des Pfarrheims ist darauf zu achten, dass die Anwohner nicht durch Lärm belästigt werden.

9. Nach Beendigung der Veranstaltung sind

- die genutzten Räumlichkeiten in sauberem, geordnetem und gelüftetem Zustand zu verlassen, Abfall ist in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen; Benutzer nach Abschnitt I, Ziffer 2 haben den Müll selbst zu entsorgen.
- Tische und Stühle, ebenso wie die Kücheneinrichtung in gesäubertem und hygienisch einwandfreiem Zustand zu hinterlassen;
- benutztes Geschirr, benutztes Besteck, benutzte Gläser heiß zu spülen, abzutrocknen und in die Schränke ordnungsgemäß einzuräumen. Die Spüle ist nach jeder Benutzung zu reinigen;
- Tische und Stühle sind grundsätzlich zu stapeln und an den hierfür vorgesehenen Ort zu verbringen;
- vor dem Verlassen der Räume alle elektrischen Geräte, sowie die Lichter auszuschalten, die Fenster zu verschließen und die Türen, insbesondere die Eingangstüren, zu versperren.
- Die Toiletten sind einer ordentlichen Reinigung zu unterziehen.

10. Bei starker Verschmutzung der Räume können über das normale Nutzungsentgelt hinaus die Kosten für eine Sonderreinigung verlangt werden.

11. Für Garderobe sowie mitgebrachte Gegenstände wird nicht gehaftet.

12. Es gelten die Bestimmung des aushängenden Jugendschutzgesetzes. In den Jugendräumen und bei Jugendveranstaltungen dürfen nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden. Der Genuss mitgebrachter alkoholischer Getränke ist nicht gestattet. Jugendliche unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung eines Erwachsenen befinden, sind um 22.00 Uhr zum Verlassen des Pfarrheims anzuhalten.

13. Auf dem Pfarrheimgrundstück gilt die Straßenverkehrsordnung. Es darf nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Bei der Zu- und Abfahrt ist eine Lärmbelästigung der Nachbarn zu vermeiden. Auf den Flächen um das Pfarrheim ist Radfahren, Mopedfahren, sowie das Fahren mit Skateboards, Rollerblades oder vergleichbaren Geräten untersagt. Fahrräder dürfen nur an den vorgesehenen Plätzen

abgestellt werden.

### III. Bekanntmachung

Diese Ordnung wird durch Aushang im Pfarrheim bekannt gemacht. Sie ist Bestandteil jedes Raumnutzungsvertrages.

Taufkirchen, im Oktober 2006

**DIE KIRCHENVERWALTUNG**